

# Kontroverse über eine Frage kath. Schulpolitik [Fortsetzung] : Rückblick auf den neuesten sanktgallischen Schulkampf

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **39 (1952)**

Heft 3: **Ein portugiesischer Father Flanagan ; Kontroverse über ein  
Schulgesetz II**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528466>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein erzieherisch sehr weiser Gedanke zu sein, daß er die jungen Familien in den portugiesischen Kolonien unterzubringen sucht. Dieser Milieuwechsel wird den nunmehr ganz auf sich gestellten jungen Leuten wesentlich helfen, die in der Erziehung des »Gaiato« erworbenen Grundsätze zu stabilisieren.

Welches sind die wirtschaftlichen Grundlagen dieser *Obra dos rapazes, para os rapazes e pelos rapazes* (Werk der Buben, für die Buben und von den Buben)? Der Staat beteiligt sich nur sehr beschränkt an diesem großartigen Werk. Es würde P. Américo kaum schwer fallen, noch mehr staatliche Unterstützung zu erhalten oder es ganz zu verstaatlichen. Aber es entspricht durchaus dem portugiesischen Individualismus, daß er das gar nicht will. Größere staatliche Unterstützung würde automatisch größere staatliche Kontrolle nach sich ziehen. Das würde Bürokratie bedeuten, und P. Américos Werk trägt allzu sehr den

Stempel seiner Persönlichkeit, als daß ihm die Einmischung von Monsieur le Bureau gut täte. Darin liegt natürlich eine Gefahr. Es stellt sich nämlich das Problem: Wer wird das Werk weiterführen, wenn P. Américo nicht mehr ist? Vorläufig bettelt er die Gelder selbst zusammen und bringt mit dem Verkauf einer Wochenzeitung, worin er vom Leben seiner Buben fortlaufend berichtet, hübsche Summen zusammen, wie Don Bosco einst mit seinen Büchern. Es ist durchaus denkbar, daß aus der Zahl der von ihm aus der Gosse geholten Buben ein würdiger Nachfolger erwächst. Vorläufig braucht man sich darüber noch keine Gedanken zu machen; denn P. Américo ist ein energiegeladener Fünziger und dürfte nach menschlichem Ermessen noch Großes leisten. Portugal, das ehrlich bemüht ist, seine sozialen Unebenheiten abzutragen, darf sich glücklich schätzen, einen so providentiellen Mann wie P. Américo zu besitzen, einen portugiesischen Father Flanagan.

## KONTROVERSE ÜBER EINE FRAGE KATH. SCHULPOLITIK II

### RÜCKBLICK AUF DEN NEUESTEN SANKTGALLISCHEN SCHULKAMPF

Von -r-

Mit dem Palmsonntag 1952 ist die Referendumsfrist für das neue sanktgallische Erziehungsgesetz unbenützt verstrichen. Ein wenig erfreuliches Kapitel der sanktgallischen Schulgeschichte hat damit seinen Abschluß gefunden.

Die katholisch-konservativen Kantonsräte, welche die weitaus stärkste Fraktion des sanktgallischen Großen Rates bilden, hatten schon in der Endphase der großbrätlichen Verhandlungen das Bild einer bedauerlichen inneren Unsicherheit und Spaltung geboten, indem die einen für und die andern gegen das Gesetz stimmten und wieder andere sich der Stimme enthielten. Somit war vorauszusehen, daß die darauf

folgende Delegiertenversammlung der Partei in Wil das Referendum gegen das grundsätzlich unbefriedigende Gesetz nicht ergreifen würde, und ein Referendum auf privater Basis mußte sich aus verschiedenen Gründen als untragbar erweisen. *Auf diese Weise fiel dem sanktgallischen Freisinn einer der größten kulturpolitischen Erfolge in der bisherigen Geschichte unseres jungen Kantons kampflos in den Schoß*: er brachte ohne Referendum und ohne Volksabstimmung ein Erziehungsgesetz unter Dach, das in den wesentlichen weltanschaulichen Belangen den Forderungen der alten freisinnigen Schulpolitik Rechnung trägt.

Im Verlauf der letzten neunzig Jahre sind mehrere Versuche gemacht worden, dem Kanton St. Gallen ein neues Erziehungsgesetz zu geben. Daß keiner dieser frühern Versuche erfolgreich war, zeigt an, wie schwer es bei den besondern sanktgallischen Verhältnissen ist, ein Erziehungsgesetz, das die berechnete Rücksichtnahme auf eine starke weltanschauliche Minderheit vermissen läßt, unter Dach zu bringen. Mit dieser Tatsache hätte auch im neuesten Schulkampf gerechnet werden können. Wohl waren die Linksparteien dank einer knappen Mehrheit in allen Instanzen, vom Erziehungsrat bis zum Großen Rat, in der Lage, die weltanschauliche Minderheit in allen wichtigen Fragen zu majorisieren. Die Konservativen ihrerseits hatten es in der Hand, das Urteil des demokratischen Souveräns anzurufen und verfügten damit über die ungleich wichtigere und in der Demokratie wertvollere und würdigere Waffe des Volksentscheides.

Bei dieser Sachlage war es gut, daß von konservativer Seite frühzeitig und mit aller Offenheit erklärt wurde, daß es

*eine kritische Frage*

gebe, die für uns von prinzipieller weltanschaulicher Bedeutung sei und von deren Lösung das Schicksal des Gesetzes abhänge: der Schutz der bestehenden christlichen Bekenntnisschulen, besonders ihr Schutz vor der Vergewaltigung durch die politische Gemeinde.

Es zeigte sich jedoch, daß die prinzipiellen Gegner der Bekenntnisschule gerade in dieser Schicksalsfrage fest entschlossen waren, ihren alten, alles weniger als freiheitlichen Standpunkt rücksichtslos durchzusetzen. In jeder andern Frage waren sie bereit, wirkliche oder vermeintliche Zugeständnisse zu machen, nicht aber in dieser entscheidenden Grundsatzfrage. Sogar das Angebot eines sehr weit entgegenkommenen Kompromisses, der von konservativer Seite offiziell als die *letzte Chance* bezeich-

net wurde, bei deren Zurückweisung das Schicksal des Gesetzes endgültig besiegelt sei, wurde von den Linksparteien brüsk zurückgewiesen.

Bei dieser Sachlage hätte man erwarten müssen, daß die Konservativen die Konsequenzen aus ihren Erklärungen ziehen würden und einem Gesetz, das den berechtigten und im Zuge der Zeit liegenden Forderungen nach Schulfreiheit und Wahrung der Elternrechte nicht gerecht wird, ihre Zustimmung geschlossen versagen müßten. Statt dessen bot die konservative Großratsfraktion in der Schlußabstimmung über ein weltanschaulich so bedeutsames Gesetz das Bild einer kläglichen Unsicherheit und Spaltung und konnte auch später die Kraft zum Referendum nicht mehr aufbringen.

Allerdings hatten die Linksparteien in letzter Stunde noch zu einem Trick gegriffen, um den Konservativen die Zustimmung zum Erziehungsgesetz zu erleichtern. Der ursprüngliche Artikel 7 mit der darin festgelegten Verschmelzungskompetenz der politischen Gemeinde wurde an dieser Stelle des Gesetzes ausgemerzt. Was man aber vorne im Heft gestrichen hatte, das wurde hinten in Art. 88 des gleichen Gesetzes in der Form eines Hinweises auf die Übergangsbestimmung in Art. 5 der Kantonsverfassung wieder hineingesetzt. Der Inhalt dieses Artikels entspricht dem Inhalt der ausgemerzten Sätze in Art. 7 lückenlos!

Dieser freisinnige Trick, der schon in frühern Beratungsstadien des Erziehungsgesetzes erfolglos versucht worden war, hat wohl auch die konservative Großratsfraktion nicht entscheidend beeinflußt. Es müßte einen wirklich wundernehmen, nach welcher Logik oder nach welcher Kasuistik es für das katholische Gewissen einen Unterschied ausmachen soll, ob die Kompetenz zur Vergewaltigung der christlichen Bekenntnisschulen durch den Mehrheitsbeschluß einer politischen Gemeinde im

7. oder im 88. Artikel festgelegt wird. *An dem Tatbestand, welcher das Gesetz nach den wiederholt abgegebenen feierlichen Erklärungen unserer Parteiführer unannehmbar machen muß, wird durch diese Verschiebung nicht das geringste geändert.*

Es war deswegen bezeichnend, daß an der Wiler Delegiertenversammlung und in dem Teil der konservativen Presse, der die Kapitulation in der Schulfrage billigt, das Schwergewicht in der Rechtfertigung dieses Nachgebens auf ganz andere Punkte verlegt wurde. Es wurde in großer Ausführlichkeit und mit Nachdruck auf

*die »wertvollen Errungenschaften«*

hingewiesen, welche das neue Gesetz bringe und welche durch das Referendum nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen. Über diese Art der Rechtfertigung der konservativen Kapitulation durfte man aus mehrfachem Grunde erstaunt sein. Tatsächlich waren doch alle diese wirklichen oder vermeintlichen »Vorteile« des neuen Gesetzes schon in dem Zeitpunkt wohlbekannt, als man im Großen Rat feierlich und ultimativ erklärte, das Los des Gesetzes sei besiegelt, wenn das äußerste zumutbare Angebot der Konservativen nicht angenommen werde. Man war sich also klar darüber, daß für eine Weltanschauungspartei das letzte, entscheidende Kriterium für das Ja oder Nein zu einem Erziehungsgesetz nicht in diesen oder jenen »Vorteilen«, sondern im Prinzipiellen liegen muß.

Wer jedoch mit der Entstehungsgeschichte des neuen sanktgallischen Erziehungsgesetzes einigermaßen vertraut war, mußte in höchstem Maße erstaunt sein über die reichhaltige Liste von Dingen, die da in globo als »heiß erkämpfte Errungenschaften« ausgegeben wurden. So wurde z. B. der *Zweckartikel* als eine »mit unendlichen Schwierigkeiten« erkämpfte Errungenschaft bezeichnet, obwohl dieser Artikel — das muß zur Ehre der Gegner gesagt werden — in allen mit dem Gesetz beschäftig-

ten Instanzen die einmütige Unterstützung der Freisinnigen fand. Ob der Zweckartikel — wenn schon keine »heiß erkämpfte« — so doch wenigstens eine »wertvolle« Errungenschaft sei, das hängt wesentlich davon ab, ob in der Folge der Gesetzgeber selbst nach diesem Artikel handelt oder nicht. Wenn nun Art. 1 die christliche Erziehung proklamiert und Art. 88 das beste Mittel zur christlichen Erziehung, nämlich die christliche Bekenntnisschule, bedroht, kann man sich fragen, ob es sich hier um mehr als nur eine platonische Errungenschaft handle.

Zum »Errungenen und Erkämpften« werden die Artikel über den »*Religionsunterricht*« gezählt, obwohl diese unverändert schon im freisinnigen Departementalentwurf standen, übrigens einfach die in Art. 3 und 24 der Kantonsverfassung gegebenen Garantien erfüllen und auch der bisherigen Praxis entsprechen und überdies von keiner Seite bestritten waren, ferner der »*Verzicht auf das Fachinspektorat*«, obwohl dieses schon aus referendumpolitischen Gründen frühzeitig leicht geopfert wurde und in allen Lagern seine Gegner hatte, ferner die Gesetzgebung über den *Privatunterricht* und die *Privatschulen*, obwohl diese Artikel schon die Zustimmung der Behörden fanden und auch im Großen Rat keine Änderungen erfuhren.

Merkwürdig berührt auch die Tatsache, daß die gesetzliche Verankerung der *Trägerschaft der katholischen Kantonsrealschule* als wesentliche Errungenschaft bezeichnet wird. So erfreulich diese neuerliche Anerkennung eines längst geltenden Rechtsbestandes ist, darf man nachträglich doch nicht übersehen, daß es unsere konservativen Parteiführer waren, welche im Großen Rat auf die liberale Insinuation, es handle sich in der Frage der KKRS um eine freisinnige Konzession, mit Recht erklärten, daß der Rechtsbestand der Katholischen Kantonsrealschule schon seit mehr



als 80 Jahren festgelegt sei und durch das neue Erziehungsgesetz keine neue Klärung, Festigung oder Begründung erfahre. Vollends unverständlich ist es jedoch, wenn in einem Teil der konservativen Presse in diesem Zusammenhang geschrieben werden konnte: »Die jahrelangen Subventionskämpfe in der Stadt St. Gallen haben nun ein Ende und eine Lösung gefunden, die uns befriedigen kann.« Es ist gewiß anerkennenswert, daß auf Grund der anerkannten Organisation des katholischen Konfessionsteils und des neuen Steuergesetzes der KKRS seit einigen Jahren wenigstens ein bescheidener Beitrag aus der staatlichen Steuerrepartition an die gewaltigen Schullasten zufließt, welche die katholischen Schulen der Stadt St. Gallen jährlich abnehmen. Es kann jedoch gar keine Rede davon sein, daß damit den Katholiken der Stadt St. Gallen jene Gerechtigkeit zuteil wird, die sie »befriedigen« kann. Doppelt grotesk ist es, diese angebliche Zufriedenstellung der katholischen Ansprüche dem neuen Erziehungsgesetz zuzuschreiben und im Gegensatz zu den eigenen, frühern Erklärungen als neue Errungenschaft auszugeben!

Es darf des weitern nicht als konservative Errungenschaft ausgegeben werden, daß über das *Kindergartenwesen* nur wenige, zurückhaltende Artikel im Gesetz stehen, nachdem auch andere Kreise und das zuständige Departement selber in seinem Entwurf zur Zeit gar nicht weiter gehen wollten. Von einem Erfolg könnte nur die Rede sein, wenn es gelungen wäre, diese Artikel völlig aus dem Gesetz auszumerzen. Bei unsern heiklen konfessionspolitischen Verhältnissen bedeuten diese Artikel, die offenkundig nur einen vorsichtigen Anfang bilden, keine Errungenschaft, sondern eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetz. — Ebenso bedeutet es noch keine Errungenschaft, wenn das neue Gesetz keine *konfessionellen Ausnahmeartikel* gegen

Lehrschwestern enthält, zumal der berüchtigte bisherige Lehrschwesternartikel sich nicht im bisherigen Gesetz, sondern in der alten Schulordnung befand. Ob aber der Lehrschwesternartikel trotz fehlender gesetzlicher Grundlage bei passender Zeit und Gelegenheit wieder Eingang in die Schulordnung erhält, hängt nach bisheriger Erfahrung nicht allein vom Wortlaut des Gesetzes ab.

Noch eine letzte »Errungenschaft« sei hier untersucht. In einem Teil der konservativen Presse wurde dem staunenden Leser mitgeteilt, seit 1862 seien nur acht konfessionelle Schulgemeinden durch *Zwangverschmelzung* bürgerlich geworden, dagegen hätten rund 180 konfessionelle Schulgemeinden ihren konfessionellen Charakter durch *Zuteilung* von Bürgern anderer Konfessionen verloren. Dieser Zuteilungspraxis sei nun im neuen Erziehungsgesetz ein Riegel geschoben, indem künftig durch Zuteilungen der konfessionelle Charakter der Schule unberührt bleiben soll. Somit sei hier ein Erfolg erzielt worden, der viel schwerer wiege, als wenn es gelungen wäre, die Möglichkeit der Zwangverschmelzung im Gesetz auszuschalten. Leider handelt es sich aber hier um einen plumpen Trugschluß aus ganz untauglichen Prämissen. Warum war man auf freisinniger Seite verhältnismäßig leicht bereit, bei Zuteilungen die Wahrung des konfessionellen Schulcharakters zuzugestehen?

Weil die Möglichkeit, durch Zuteilung von Bürgern konfessionelle Schulen zu vernichten, in den bisherigen 180 Fällen so reichlich ausgenützt worden ist, daß diese Fälle tatsächlich erschöpft sind. Auf die Zwangverschmelzung durch die politische Gemeinde wollten die Linksparteien um keinen Preis verzichten, weil sie hierin noch den einzigen praktischen Weg sehen, um die weitere Verwirklichung der konfessionslosen Schule zu erreichen.

Es ist darum über alle Maßen lächerlich, wenn man es konservativerseits geradezu als kostbare Errungenschaft ausgeben will, daß unsere christlichen Bekenntnisschulen jetzt nur noch durch Zwangsverschmelzungen, aber nicht mehr durch Zuteilungen vernichtet werden können. Gegen die Gefahr, die früher einmal aktuell war, ist jetzt das verspätete Heilmittel da! Der heute brennenden Gefahr ist man schutzlos ausgeliefert! Das ist die ganze Errungenschaft!

Als wirkliche und unbestreitbare Vorteile des neuen Erziehungsgesetzes bleiben somit nur noch einige weltanschaulich indifferente Dinge übrig, um welche sich Leute aller Parteien redlich bemühten: einige *recht bescheidene schultechnische Fortschritte* und die mit einem neuen Schulgesetz automatisch verbundene bessere *Rechtsklarheit*. Wenn aber die beiden Linksparteien als sog. »Fortschritts«-Parteien erklären konnten, sie würden eher auf dieses fortschrittliche Schulgesetz verzichten als in der weltanschaulichen Grundfrage nachzugeben, so hätten sich die Konservativen noch viel entschiedener auf diesen Standpunkt stellen müssen. Einer »Weltanschauungs«-Partei dürfen doch ihre Grundsätze nicht weniger wichtig sein!

Im Verlauf der konservativen Auseinandersetzungen über den unerfreulichen Ausgang des Kampfes um das Erziehungsgesetz konnte man immer wieder die langsam zum Gemeinplatz werdende Mahnung hören, die Politik sei die Kunst des Möglichen und Erreichbaren. Man dürfe gewisse

#### *realpolitische Erwägungen*

nicht außer acht lassen.

Man mochte dabei etwa daran denken, daß auch bei Verwerfung des Gesetzes *Art. 5 der Kantonsverfassung* bestehen bleibe und damit auch das als Übergangslösung aufgestellte Schulverschmelzungsrecht der politischen Gemeinden. Es bliebe aber auch

die Revisions-Notwendigkeit des Erziehungsgesetzes weiter bestehen und damit die Hoffnung auf eine künftige wahrhaft freiheitliche Lösung der grundsätzlichen Schulprobleme. Mit *Art. 88* des neuen Erziehungsgesetzes ist das unglückselige Provisorium von *Art. 5 KV* für weitere Jahrzehnte bestätigt.

Vielleicht fürchtete man bei einer Bekämpfung des Gesetzes eine empfindliche *Störung des parteipolitischen Burgfriedens* und eine Vergeltungspolitik von seiten der Gegner. Man braucht aber — gerade als Realpolitiker — in der sanktgallischen Politik nicht weit zurückzublätern, um zu erkennen, wie es in Wirklichkeit mit diesem »Frieden« bestellt ist und wer dessen Nutznießer und wer dessen Leidtragende sind. Eine Bewegung, deren heroische Tage noch nicht der Vergangenheit angehören, schöpft aus erlittener Unterdrückung und Vergewaltigung neue Kraft, Zusammenhalt und Auftrieb. Was eine Partei schwächt und lähmt, ist die Kapitulation, der Opportunismus in Grundsatzfragen.

Leider hat man unter dem Stichwort »Realpolitik« in konservativen Kreisen des Kantons St. Gallen noch an etwas anderes gedacht. Einzelne konservative Blätter haben dies deutlich und wiederholt ausgesprochen. Sie dachten an *Art. 27 der Bundesverfassung* und sprachen davon, daß dieser Artikel die konfessionellen Schulen verbiete und daß dieser Artikel darum das unüberwindliche Hindernis bilde, um die bestehenden christlichen Bekenntnisschulen im Kanton St. Gallen zu schützen. Das heißt nichts anderes, als daß konservative Politiker sich nachträglich selber auf den Standpunkt ihrer weltanschaulichen Gegner stellen und sich deren alte, kulturkämpferische Auslegung des *Art. 27* der Bundesverfassung zu eigen machen.

Man kann in der stenographischen Aufnahme der Verhandlungen des Großen Rates über das Erziehungsgesetz (Band I,

S. 45–49) nachlesen, wie entschieden und nachdrücklich damals von konservativer Seite die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit unserer christlichen Bekenntnisschulen mit Art. 27 der Bundesverfassung nachgewiesen wurde. Mit Recht wurde auch darauf hingewiesen, daß im Volksentscheid des Konraditages 1882 eine ebenso bedeutende Interpretation des Art. 27 BV liege wie in Entscheiden des Bundesrates oder kantonaler Regierungen (Band I, S. 12). Nach dieser grundsätzlichen Stellungnahme im Großen Rate bleibt es unverständlich, daß man nachträglich die Zustimmung zum grundsätzlich unbefriedigenden Gesetz mit dem Hinweis auf Art. 27 BV begründete und erklärte, es bedürfte zuerst einer Revision der Bundesverfassung, um unsern Wunsch nach gesetzlichem Schutz der christlichen Bekenntnisschule erfüllen zu können. Solche Erklärungen setzen voraus, daß man die eigene frühere Interpretation des berühmten Art. 27 BV nachträglich verleugnet und die überholte kulturkämpferische Auslegung der Gegner adoptiert.

Es scheint, daß »realpolitische« Erwägungen dieser Art, wie auch der Versuch, dem konservativen Nachgeben den Schein einer quasi-kirchlichen Approbation zu sichern, am deutlichsten zeigen, wie hier ein

schwerwiegender kulturpolitischer Mißgriff nachträglich mit allen Mitteln gerechtfertigt werden sollte.

Bei aller Enttäuschung über das grundsätzlich unbefriedigende Ergebnis der st. gallischen Erziehungsgesetzesberatung ist unser Glaube an den kommenden Endsieg einer wahrhaft freiheitlichen, vom Geiste der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung getragenen Schulpolitik unerschüttert. Wenn die Freunde der konfessionslosen Schule längst den Schultypus haben, der sie befriedigt, dann kann auch den Freunden der christlichen Bekenntnisschule der Schultypus nicht verweigert werden, der sie allein zufrieden stellt. Der Anspruch der christlichen Eltern auf *positive* Anerkennung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit kann auf die Dauer nicht unter den Tisch gewischt werden.

Der neueste sanktgallische Schulkampf hat neuerdings gezeigt, wie notwendig eine unablässige Aufklärung unseres Volkes über die Bedeutung der christlichen Schule, die große Sorge der hl. Kirche, ist und wie dringend ein festerer Zusammenschluß aller einsatzbereiten Kräfte zu diesem Zwecke ist. Daß es an solchen Kräften trotz allem nicht fehlt, ist ein lichter Punkt im dunklen Kapitel sanktgallischer Schulgeschichte, das hinter uns liegt.

## VOLKSSCHULE

### EIN BEITRAG ZUR PROBLEMATIK DES GESCHICHTSUNTERRICHTS

Von Johann Schöbi

Man versuchte uns einmal glauben zu machen, daß sich die neueingeführten Rekrutenprüfungen insofern nicht mit den alten vergleichen lassen, als sie nicht mehr nach dem Wissen, sondern nach anderen Werten, in erster Linie nach der Urteilsfähigkeit, forschen. Nun ist aber Urteilen ohne Wissen undenkbar, und darum wird

bei mangelnder Urteilsfähigkeit nach der fehlenden Quelle gesucht werden müssen. Daß die Leistungen der Rekruten nicht befriedigen, wird uns immer wieder vorgehalten, und dies hauptsächlich dann, wenn auf schulpolitischem Gebiete etwas erzwungen werden will. Hie und da versucht man auch Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt